



# Amtliche Mitteilungen

Nr. 12/2001

16.07.2001

## Satzung

### über Auswahlgespräche mit Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Bezeichnung Bewerber und Teilnehmende in dieser Satzung bezieht sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Ablauf des Zulassungsprozesses aufgrund von Auswahlgesprächen nach § 7 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVVBbg.) an der TFH Wildau.
- (2) Auswahlgespräche werden nur durchgeführt, wenn nach § 7 Abs. 5 HVVBbg. die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der verfügbaren Studienplätze um das zweifache übersteigt.

#### § 2

##### Zielstellung

Ziel des Auswahlgesprächs ist die ganzheitliche Würdigung der individuellen Studienvoraussetzungen zur Feststellung der persönlichen Eignung des Studienbewerbers.

#### § 3

##### Verantwortlichkeit

- (1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche sind die Fachbereiche verantwortlich.
- (2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt unterstützt die Fachbereiche bei der Ermittlung der Teilnehmer am Auswahlgespräch und nimmt die Übermittlung des Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheides im Ergebnis der Auswahlgespräche vor.

#### **§ 4**

##### **Voraussetzung für die Teilnahme**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass der Studienbewerber im Auswahlverfahren nach dem Grade der Qualifikation entsprechend § 7 Abs. 4 Buchstabe a HVVBbg. keine Zulassung erhalten hat und sein Einverständnis zur Teilnahme am Auswahlgespräch fristgemäß erklärt hat.
- (2) Die Aufforderung zur Teilnahmeerklärung ergeht mit dem vorläufigen Ablehnungsbescheid durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.
- (3) Der Studienbewerber hat binnen einer Frist von 14 Tagen (Eingangsdatum beim Immatrikulations- und Prüfungsamt) seine Teilnahmeerklärung diesem Amt zurückzusenden.
- (4) Mit der Aufforderung zur Teilnahmeerklärung wird dem Studienbewerber der Zeitraum für die Durchführung der Auswahlgespräche mitgeteilt.
- (5) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist nur in dem Studiengang möglich, der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt wurde (Hauptantrag).

#### **§ 5**

##### **Auswahl der Teilnehmenden**

- (1) Die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlgespräch ist nach § 11 Abs. 3 HVVBbg. auf das dreifache der nach § 7 Abs. 4 Buchstabe c verfügbaren Studienplätze begrenzt.
- (2) Die Teilnehmenden am Auswahlgespräch werden nach der Durchschnittsnote in der Hochschulzugangsberechtigung durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt ermittelt und den Fachbereichen benannt.

#### **§ 6**

##### **Einladung der Teilnehmenden**

- (1) Die Teilnehmenden werden durch den entsprechenden Fachbereich schriftlich eingeladen.
- (2) Die Einladung bestimmt den Zeitraum und den Ort der Auswahlgespräche.
- (3) Über den Zeitraum der Auswahlgespräche entscheidet der Präsident in Abstimmung mit den Fachbereichen jährlich neu.
- (4) Mit der Einladung erhält der Teilnehmende einen biographischen Fragebogen, der mit Lichtbild versehen, ausgefüllt zum Auswahlgespräch mitzubringen ist.
- (5) Die Fachhochschule kann verlangen, dass die den biographischen Fragebogen zugrundeliegenden Dokumente beim Auswahlgespräch im Original vorzulegen sind.

- (6) Nicht wahrheitsgemäße Angaben im biographischen Fragebogen führen zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.
- (7) Erscheinen Bewerberinnen oder Bewerber nicht zum Auswahlgespräch oder kann das Auswahlgespräch aus Gründen, die der Bewerber bzw. Teilnehmende zu vertreten haben, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Termin.

## § 7

### Durchführung und Bewertung

- (1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche werden durch den Fachbereich Kommissionen gebildet, die aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren bestehen. Anstelle einer Professorin oder eines Professors kann eine dem Fachbereich angehörende prüfungsberechtigte Person bestellt werden.
- (2) Die Gespräche werden als Einzelgespräche mit einer Mindestdauer von 15 Minuten durchgeführt.
- (3) Die Bewertung der Teilnehmenden erfolgt nach Punkten.
- (4) Die Bewertungskriterien sind unter Beachtung des § 11 Abs. 2 HVVBbg. wie folgt zu gewichten:
  - a) Eindruck des Auswahlgesprächs über die persönliche Eignung des Teilnehmenden für das Studium im beantragten Studiengang 55 %
  - b) Einzelnoten in Fächern sowie Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit, die über die Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben können 30 %
  - c) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 15 %

Näheres regeln die Fachbereiche.

- (5) Die Bewertung erfolgt anhand eines durch die Fachbereiche zu erstellenden einheitlichen Bewertungsbogens.
- (6) Auf der Rückseite des Bewertungsbogens sind Aufzeichnungen über den Ablauf des Gesprächs vorzunehmen.
- (7) Der Bewertungsbogen ist durch die Mitglieder der Kommission zu unterzeichnen.
- (8) Die Kommission ist berechtigt, am Ende der Auswahlgespräche unter dem Eindruck aller Auswahlgespräche Bewertungen zu korrigieren.

## § 8

### Entscheidungsfindung und Information der Teilnehmenden

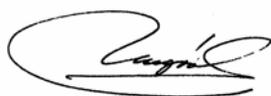
- (1) Nach Abschluss der Auswahlgespräche erstellt der Fachbereich auf der Basis der durch die Kommissionen vergebenen Punkte eine Rangliste.

- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.
- (3) Die Rangliste ist dem Präsidenten einen Arbeitstag nach Abschluss der Auswahlgespräche gemeinsam mit dem bibliographischen Fragebogen und dem Bewertungsbogen zur Bestätigung zuzuleiten.
- (4) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt übermittelt den Teilnehmenden unverzüglich die Entscheidung des Präsidenten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt nimmt die in Abs. 3 genannten Unterlagen in die Bewerbungsunterlagen mit auf.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat am 02.07.2001 diese Satzung beschlossen.
- (2) Der Präsident hat diese Satzung am 03.07.2001 erlassen.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 17.07.2001



Prof. Dr. L. Ungvári  
Präsident